



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

nachrichtlich:

Bezirksregierungen
-obere Fischereibehörden-

Zurücksetzen von Fischen im Rahmen der Angelfischerei, „Catch & Release Angeln“, Entnahmefenster

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der aktuellen Diskussion zum Zurücksetzen von Fischen im Rahmen der Angelfischerei gebe ich folgende Hinweise:

Die Angelfischerei erfüllt viele Aspekte einer sinnvollen und dabei vergleichsweise kostengünstigen Freizeitbeschäftigung, etwa der Aufenthalt in der freien Natur, die Entspannung durch eine nicht vollständig zu beeinflussende Erfolgsaussicht, die damit verbundenen Gesundheitseffekte und die Nutzung natürlicher Ressourcen für die eigene Ernährung. Anglerinnen und Angler und hier insbesondere die organisierte Fischerei leisten darüber hinaus wertvolle Arbeit in Bezug auf Fischartenschutz, Gewässerpflege, Umweltüberwachung und Umweltpädagogik, die sich z.B. in der Anerkennung des nordrhein-westfälischen Fischereiverbandes als Umweltvereinigung nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz äußert.

Für den respektvollen und tierschutzgerechten Umgang mit dem gefangenen Fisch gilt dabei die nordrhein-westfälische Fischerprüfung, die alle Anglerinnen und Angler ablegen müssen, als Sachkundenachweis. Denn bereits der Angelvorgang ist für die geangelten Fische mit zum



Teil erheblichem Stress verbunden, der sich in Leiden, Schmerzen oder Schäden äußern kann. Zum einen ist dieser Stress durch den Angelhaken als solchen verursacht, zum anderen aber auch durch den Vorgang des Drillens. Das kräftezehrende Abwehrverhalten des geangelten Fisches führt zu einer metabolischen Stoffwechsellage, die für den Fisch sehr belastend sein kann. Deshalb ist in der nordrhein-westfälischen Fischerprüfung die tierschutzgerechte Behandlung der gefangenen Fische ein wichtiger Bestandteil.

Im Sinne des Tierschutzgesetzes ist beim Angeln der „vernünftige Grund“ von großer Bedeutung. Dieser ist insbesondere gegeben, wenn das Angeln zum Zwecke des Nahrungserwerbes erfolgt, der Fisch also nach dem Angeln umgehend zum Zwecke des späteren Verzehrs geschlachtet wird. Hierbei ist zu beachten, dass die Tiere, die zum Verzehr bestimmt sind, nach dem erfolgreichen Drill unverzüglich zu betäuben und zu töten sind, um jegliches zeitliche Andauern der Schmerzen, Leiden oder Schäden auf ein unvermeidbares Minimum zu reduzieren.

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 LFischG umfasst das Fischereirecht die Pflicht, einen der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden artenreichen heimischen Fischbestand zu erhalten und zu hegen. Als weitere tierschutzkonforme Form der Angelfischerei können daher auch Hegebefischungen angesehen werden, wenn durch die Hegebemaßnahme ein artenreicher heimischer Fischbestand erhalten und gefördert werden kann. Hierzu zählt z.B. die gezielte Entnahme einzelner Fischarten, die einen unnatürlich hohen Bestand in einem Gewässer gebildet haben. Auch bei Hegebefischungen gilt der Grundsatz, dass die geangelten Fische, soweit möglich, verwertet werden sollten, wenn sie nicht in andere Gewässer umgesetzt werden. Im Einzelfall kann es noch weitere tierschutzkonforme Gründe für das Angeln geben, wie etwa die Informationsbeschaffung zum Fischbestand, wenn dieser mit berufsfischereilichen Methoden nicht in ausreichendem Maße zu erheben ist.

Zurücksetzen von Fischen beim „Catch & Release Angeln“

In den letzten Jahren wird verstärkt das sogenannte „Catch & Release Angeln“ auf große Trophäenfische diskutiert. Wörtlich übersetzt bedeutet „Catch & Release Angeln“ das „Fangen und Zurücksetzen“ von mit der Handangel gefangenen Fischen. Unter bestimmten Voraussetzun-



gen ist aber das Fangen und Zurücksetzen von geangelten Fischen aus Gründen der fischereilichen Hege zulässig bzw. verpflichtend (s.u.).

Daher wird zunächst der Begriff des „Catch & Release Angelns“ definiert. Im Folgenden ist mit „Catch & Release Angeln“ das Angeln auf große Trophäenfische gemeint, die nach dem Fang wieder in das Gewässer zurückgesetzt werden, ohne dass eine Verwertungsabsicht der angelnden Person besteht. Oftmals werden dabei die geangelten Trophäenfische nach dem Fang vermessen, gewogen, fotografiert oder gefilmt, bevor sie in das Gewässer zurückgesetzt werden.

Dieses „Catch & Release Angeln“ stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 18, Abs 1 Nr. 1 TierSchG dar, da es an dem „vernünftigen Grund“ mangelt, der für die Rechtfertigung der mit dem Drillen verbundenen erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden notwendig wäre.

Wird ein Fisch wiederholt geangelt und anschließend in das Gewässer zurückgesetzt, liegt sogar ein Straftatbestand nach § 17 Nr. 2b TierSchG vor, da hier das Kriterium des „sich wiederholend“ erfüllt ist.

Zurücksetzen von Fischen

Bei der Angelfischerei besteht das grundsätzliche Problem, dass Anglerinnen und Angler, die mit einer Verwertungsabsicht an das Gewässer gehen, trotz sorgfältiger Material- und Köderauswahl ihre Zielfischart nicht hundertprozentig genau ansprechen können. So kann es in Einzelfällen passieren, dass Anglerinnen und Angler, die z.B. einen Zander oder Barsch fangen wollen, auch Nicht-Zielfischarten wie Weißfische (z.B. Rapfen) oder geschützte Arten, wie z.B. Meerforellen fangen, oder Fischarten fangen, für die eine befristete Schonzeit während der Fortpflanzungszeit besteht. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass Fische gefangen werden, die das notwendige Mindestmaß noch nicht erreicht haben. Mindestmaße wurden festgelegt, damit Fische die Möglichkeit erhalten, sich mindestens einmal erfolgreich fortzupflanzen.

Zur Erfüllung der Hegeverpflichtung (§ 3 Absatz 2 Satz 1 LFischG), einen der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden artenreichen heimischen Fischbestand zu erhalten und zu hegen, ist daher das Zurücksetzen von geangelten Fischen unter bestimmten Voraussetzungen zulässig bzw. sogar verpflichtend.



Fische müssen gemäß § 4 Absatz 1 LFischVO unverzüglich mit der gebotenen Sorgfalt ins Fanggewässer zurückgesetzt werden, wenn sie

Seite 4 von 8

- 1) ganzjährig geschützt sind (§ 1 LFischVO),
- 2) während einer befristeten Schonzeit gefangen werden (§ 2 LFischVO), oder
- 3) wenn sie das gesetzlich festgelegte Mindestmaß noch nicht erreicht haben (§ 3 LFischVO).

Wichtig hierbei ist, dass das Tierschutzrecht beachtet wird und der Fisch beim Zurücksetzen überlebensfähig ist.

Anglerinnen und Angler mit einer grundsätzlichen Verwertungsabsicht, die trotz sorgfältiger Material- und Köderauswahl eine Nicht-Zielfischart, bzw. einen geschonten oder untermaßigen Fisch gefangen haben, können bzw. müssen den gefangenen Fisch unter Berücksichtigung der Überlebensfähigkeit unmittelbar in das Gewässer zurücksetzen. Sie kommen damit ihrer Verpflichtung nach dem Tierschutzgesetz nach, in dem sie den geschonten Fisch oder den maßigen Fisch, der nicht für eine Verwertung in Frage kommt, eben nicht töten und entsorgen. Dem Handelnden kommt daher eine hohe Eigenverantwortung bei der Entscheidung für oder gegen eine Verwertung bzw. bei der Bewertung der Überlebensfähigkeit des gefangenen Fisches für ein Zurücksetzen zu. In diesen Einzelfällen obliegt es der Entscheidung der angelnden Person, ob der Fisch getötet, oder schonend in das Gewässer zurückgesetzt wird. Das Töten jeden geangelten Fisches, widerspricht jedoch der Hegeverpflichtung gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 LFischG bzw. dem Tierschutzrecht, da es an dem vernünftigen Grund für das Töten eines Wirbeltiers fehlt (§ 1 Satz 2 TierSchG).

Klar abgegrenzt werden muss dies aber vom oben beschriebenen „Catch & Release Angeln“, bei dem Anglerinnen und Angler ohne Verwertungsabsicht, also ohne das Vorliegen eines vernünftigen Grundes fischen gehen, die gefangenen Fische wieder in das Gewässer zurücksetzen und bei dem das Fangen und Präsentieren großer Trophäenfische eindeutig im Mittelpunkt steht.



Zurücksetzen von Fischen im Rahmen von „Entnahmefenstern“

Seite 5 von 8

Beim sogenannten „Entnahmefenster“ wird zusätzlich zum Mindestmaß ein Höchstmaß eingeführt, um neben den Jungfischen auch die großen Laichfische vor einer Entnahme zu schützen. Prof. Dr. Robert Arlinghaus hat mit seiner Arbeitsgruppe hierzu in Deutschland in den letzten Jahren eine Reihe von Forschungsprojekten durchgeführt, die zeigen, dass unter bestimmten Voraussetzungen ein Entnahmefenster eine zusätzliche fischereiliche Hegemaßnahme darstellen kann.

Die nachfolgenden Ausführungen zum Entnahmefenster decken sich im Wesentlichen mit der fachlichen Auffassung der niedersächsischen Fischereiverwaltung zur Einführung von sogenannten „Entnahmefenstern“ als Maßnahme der fischereilichen Hege (Stellungnahme des Niedersächsischen Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dezernat Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst vom 14.02.2018¹).

Es ist zutreffend, dass den großen Fischen für den Fischbestand eine herausragende Bedeutung zukommt. Dies ist in Binnengewässern nicht anders als im marinen Bereich. Deshalb war der über Jahrzehnte verfolgte Ansatz des Fischereimanagements, Mindestmaße so festzulegen, dass möglichst jeder gefangene Fisch einmal zum Ablaichen kommt, nicht ausreichend. Viel wichtiger als das exakte Festlegen der Mindestmaße ist es, dass der Fischereidruck insgesamt soweit gesenkt wird, dass genügend Fische die Chance haben, groß zu werden. Auf diese Weise erreicht man reproduktionsfähige und vitale Bestände.

Gemäß § 3 Abs. 2 LFischG hat der Fischereiberechtigte einen der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden artenreichen heimischen Fischbestand zu erhalten und zu hegen; im Falle der Verpachtung obliegt diese Pflicht dem Pächter. Der Begriff „entsprechender Fischbestand“ wäre nach hiesiger Auffassung weit zu fassen (d. h. Arten, Größenklassen, Mengen, genetische Aspekte, Zusammensetzung des Gesamtbestands).

¹ Fachliche Auffassung der niedersächsischen Fischereiverwaltung zur Einführung von sogenannten „Entnahmefenstern“ als Maßnahme der fischereilichen Hege. Schreiben des LAVES vom 14.02.2018



Darüber hinaus gilt hinsichtlich der guten fachlichen Praxis auch für Angelfischereivereine, dass die fischereiliche Bewirtschaftung von Flüssen und Seen nachhaltig sein sollte, d. h. die maximale Entnahmemenge sollte sich am langjährigen Durchschnitt des natürlichen Ertragspotenzials orientieren.

Ein (zu) hoher Befischungsdruck mit offenkundig negativen Auswirkungen auf die Zusammensetzung des Fischbestands oder gar „Überfischung“ würden also der gesetzlichen Hegepflicht zuwider laufen und entspräche zudem nicht der guten fachlichen Praxis bei der fischereilichen Bewirtschaftung. Bei offensichtlichen Anzeichen für eine Überfischung (Indikatoren wären z. B. rückläufige Fangzahlen, Durchschnittslängen oder Durchschnittsgewichte) wäre als Sofortmaßnahme die Entnahmemengen wieder auf ein nachhaltiges Maß abzusenken. Die fischereirechtlichen Regelungen der Landesfischereiverordnung (§ 3 Mindestmaße, § 1 und 2 Schonzeiten) sind in diesem Zusammenhang als Schutzinstrumente zu verstehen, die einen Mindestschutz gewährleisten sollen. Darüber hinaus gehende, durch den Hegepflichtigen aus einem gegebenen Erfordernis abzuleitende Schutzbestimmungen werden durch die fischereirechtlichen Regelungen jedoch nicht ausgeschlossen.

Als geeignete und unmittelbar wirksame Maßnahmen zum Schutz der „wertvollen großen Laichfische“ stehen dem Hegepflichtigen grundsätzlich verschiedene vorsorgliche Regelungen zur Reduzierung der Fangwahrscheinlichkeit zur Verfügung, die zunächst auf eine Reduzierung der Fischereiintensität abzielen:

- Einführung von Fangquoten (Anzahl Fischereierlaubnisse, Fanglimits täglich/saisonal),
- räumliche Ausübungsbeschränkungen (Einrichten von Fischereiverbotzonen, Sperrung von Gewässern über längere Zeiträume),
- längerfristige Schonzeiten,
- Beschränkung von Angelmethoden (z. B. nur „kleinere“ Kunstköder).

Die Absenkung der fischereilichen Sterblichkeit über alle Altersklassen oberhalb des gesetzlichen Mindestmaßes sollte also die oberste Maxime sein. Die Einführung von Entnahmefenstern kann zwar unter be-



stimmten Voraussetzungen ein weiteres Schutzinstrument zum Erhalt des Laichfischbestands sein (LFischG oder LFischVO verbieten dies nicht ausdrücklich), ist aber keine alleinige Lösung zur Beseitigung der Auswirkungen eines zu hohen Fischereidrucks.

Die Prüfung der Voraussetzungen für die Einführung eines Entnahmefensters bedarf deshalb auch vor dem Hintergrund des gebotenen Tierschutzes immer einer sorgfältigen Einzelfallbetrachtung und –entscheidung des Hegepflichtigen nach Abwägung sachbezogener Gründe und nur in Ergänzung anderweitiger geeigneter Schutzmaßnahmen (insbesondere Fangquoten und Ausübungsbeschränkungen).

Da das Entnahmefenster ausschließlich dem Schutz großer Laichfische dienen soll und vor tierschutzrechtlichem Hintergrund nicht angreifbar sein darf, müssen zu seiner Einführung im Rahmen einer Einzelfallprüfung außerdem die nachfolgenden Voraussetzungen vorliegen:

- Die betreffende Fischart muss zum potenziell natürlichen Artenspektrum des fraglichen Gewässers zählen und dort natürlich reproduzieren;
- die Erforderlichkeit muss gegeben sein und nachvollziehbar abgeleitet werden (z. B. durch aussagekräftige Fangstatistiken oder fischereiliche Untersuchungen);
- die fachliche Grundlage für das Höchstmaß muss nachvollziehbar sein;
- die Maßnahme muss sich auf einen maßgeblichen Anteil des Gewässers und des Gesamtbestands auswirken;
- die Entscheidungsgrundlagen sind zu dokumentieren;
- der Erfolg der Maßnahme muss in geeigneter Weise überprüft und dokumentiert werden.

Hierbei ist in jedem Falle eine Einzelfallbetrachtung vor dem Hintergrund des § 1 Satz 2 Tierschutzgesetz notwendig, ob der „vernünftige Grund“ zum Fang bei Einführung eines Entnahmefensters im Einzelfall tatsächlich weiterhin vorliegt.

Im Hinblick auf den Zweck des Entnahmefensters (Schutz wertvoller Laichfische) wären deshalb seitens des Hegepflichtigen in jedem Fall vordringlich verschiedene Regelungen zur Reduktion der Fangwahrscheinlichkeit (s. o.) von Fischen, die das festgesetzte Höchstmaß über-



schreiten, und zur Förderung ihrer Überlebenswahrscheinlichkeit nach dem Zurücksetzen zu treffen (z.B. Beschränkungen von Angelmethode und zulässigen Ködern, Begrenzung der zulässigen Hakenzahl bzw. Hakstellen, Verwendung von Schonhaken). Auch die Längenmessung von Fischen, die deutlich erkennbar über dem Höchstmaß liegen, das Wiegen der Fische vor dem Zurücksetzen sowie eine Foto- oder Video-präsentation sollten grundsätzlich unterbleiben, um keine Zweifel an tierschutzkonformem Verhalten aufkommen lassen.

Seite 8 von 8

Die Einführung eines Entnahmefensters ohne solche begleitende He-gemaßnahmen wäre hingegen tierschutzrechtlich als sehr problematisch einzuschätzen.

Im Auftrag



(Dr. Peter Beeck)